

## **Landesschiedsordnung der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg (Globalalternative)**

Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung vom 7. bis 9. Oktober in Kirchheim unter Teck

### § 1 Mitglieder des Landesschiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg (im Folgenden auch: der Landesverband) besteht aus vier Mitgliedern. Sie werden von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In das Landesschiedsgericht müssen mindestens zur Hälfte FINTA\* Personen gewählt werden. Die Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen nicht im Vorstand des Bundesverbandes, eines Landesverbandes oder (Ersatz-) Delegierte für den Länderrat sein. Des Weiteren können sie nicht zugleich dem Landes-Awareness-Team, der Zitro-Redaktion des Landesverbandes, der übermorgen-Redaktion des Bundesverbandes oder dem Arbeitsbereich Bildungsarbeit des Bundesverbandes angehören. Außerdem dürfen Sie nicht in einem Dienstverhältnis zur GRÜNEN JUGEND stehen oder regelmäßige Einkünfte von ihr beziehen, Teil des Präsidiums der Landesmitgliederversammlung oder Mitglied des Landtags oder Bundestags sein.

(3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Das Landesschiedsgericht wählt unter seinen Mitgliedern eine\*n Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder sind Beisitzer\*innen. Es tagt in einer Besetzung von einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer\*innen.

(5) Das Landesschiedsgericht gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der die jeweilige Besetzung festlegt.

### § 2 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Landesschiedsgerichts beginnt mit der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorherigen Landesschiedsgerichts, und endet regelmäßig nach zwei Jahren. Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn

1. es das Amt niederlegt,
2. es aus der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg austritt,
3. gegen das Mitglied eine Ordnungsmaßnahme verhängt wird oder
4. es in den Vorstand des Bundesverbandes oder eines Landesverbandes oder als (Ersatz-) Delegierte\*r für den Länderrat oder in das Landes-Awareness-Team oder in die Zitro-Redaktion

oder die übermorgen-Redaktion oder den Arbeitsbereich Bildungsarbeit des Bundesverbandes oder in den Landtag oder Bundestag gewählt wird oder in ein Dienstverhältnis zur GRÜNEN JUGEND eintritt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Landesmitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Amtszeit dieses nachgewählten Mitglieds dauert bis zum Ende der Amtszeit der anderen Mitglieder.

(3) Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Landesschiedsgericht gewählt, so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt.

### § 3 Zuständigkeiten

(1) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

- Streitigkeiten von Mitgliedern und Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg mit Organen des Landesverbandes;
- Streitigkeiten zwischen Landesverbandsorganen und Gliederungen des Landesverbandes;
- Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbandes, gegen einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg;
  - die Entscheidung über Ausschlussanträge in erster Instanz;
- Auslegung von Satzung, Geschäftsordnung und Statute des Landesverbandes;
- und Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen.

(2) Das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND ist Berufungsinstanz für Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes. Das Bundesschiedsgericht ist Eingangsinstanz für Einsprüche gegen die Entscheidungen der Landesmitgliederversammlung für oder gegen die Aufnahme eines Mitgliedes.

### § 4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Die Landesmitgliederversammlung und der Landesvorstand,
- 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer\*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
- Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.

### § 5 Frist

Die Frist zur Anrufung des Landesschiedsgerichtes beträgt zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Erklärung oder des Protokolls, durch die sich die\*der Betroffene benachteiligt fühlt. Wenn voriges nicht zutrifft oder bei Fragen bezüglich Auslegung der Satzung oder bei Streitigen

zwischen Landesorganen sowie von Mitgliedern oder Gliederungen mit Organen des Landesverbandes ist die Anrufung immer möglich. Die Anrufung des Schiedsgerichtes muss schriftlich erfolgen. Sie wird an die Landesgeschäftsstelle gerichtet. Eingaben an das Schiedsgericht sollen einen Antrag mit einer Schilderung des beklagten Sachverhaltes enthalten und begründet werden.

#### § 6 Ordnungsmaßnahmen

Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- Verwarnung;
- Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren und
- Ausschluss aus der GRÜNEN JUGEND.

#### § 7 Verhandlung

Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, bei der allen Beteiligten genügend Gelegenheit einzuräumen ist, ihren Standpunkt darzustellen und Beweise anzubieten. Verzichten alle Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht tagt mitgliederöffentlich, kann diese in Ausnahmefällen aber ausschließen. Zu einer mitgliederöffentlichen Verhandlung muss durch das Landesschiedsgericht mindestens 3 Tage vor Beginn der Verhandlung eine Einladung an direkt von der Verhandlung betroffene Menschen geschickt werden.

#### § 8 Allgemeine Bestimmungen

Verfahren vor dem Schiedsgericht beachten die allgemeinen Grundsätze des geltenden Verfahrensrechts. Die materiellen Entscheidungen werden nach den Grundsätzen der geltenden Rechtsordnung getroffen. Ein Mitglied des Landesschiedsgerichts führt während der Verhandlungen Protokoll.

Die Erledigungen der Eingaben an die Schiedsgerichte sollen von diesem möglichst unbürokratisch, lebensnah und rasch erledigt werden. Über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder eines Schiedsgerichtes entscheidet das Gericht mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des Mitgliedes, gegen das der Antrag gerichtet ist. Die Beschlüsse sind den Beteiligten, der Landesgeschäftsstelle und dem Landesvorstand umgehend zuzuleiten.